

Allgemeine Herstellungs- und Lieferbedingungen der Roth Composite Machinery GmbH

Bauhofstr. 2, 35239 Steffenberg
Stand 2023

1. Anwendungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Roth Composite Machinery GmbH (nachfolgend „wir“ oder „uns“) und unseren Kunden, insbesondere für Verträge über die Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“).
- Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung von Waren auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen.
- Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und in unserer Auftragsbestätigung festgehaltene Absprachen mit dem Kunden haben Vorrang vor den AGB.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.
- Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Vertragsschluss

- Der Kunde formuliert seine Anforderungen an die von uns herzustellende und zu liefernde Ware schriftlich und teilt uns diese mit. Insbesondere spezifiziert er die Anforderungen an die technischen Funktionalitäten, die Einsatzumgebung und die spätere Verwendung sowie sonstige Anforderungen an die Ware. Auf Grundlage der Leistungsspezifikation erstellen wir ein Angebot, das die Anforderungen des Kunden – sofern technisch möglich und umsetzbar – abbildet.
- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Von uns vorgelegte Angebote gelten als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt dann als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.
- Wir können die Annahme entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklären.
- Unsere Angaben zu den noch herzustellenden bzw. zu liefernden Waren (z.B. technische Eigenschaften, Abmessungen, Gewichte, Gebrauchswerte, Belastbarkeit etc.) sowie die Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) in unserem Angebot oder sonstigen Vertragsdokumenten stellen Annäherungswerte dar und sind nur dann verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich als solche bezeichnen und/oder eine Garantie übernommen haben. Sie können abhängig von den konkreten Einsatzbedingungen der Ware variieren. Übliche Abweichungen aufgrund von technischen oder rechtlichen Veränderungen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit die Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Für eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen eintreten. Preiserhöhungen sind infolge von gestiegenen Personalkosten, Preiserhöhungen bei unseren Vorlieferanten, Störungen in der Lieferkette oder aufgrund höherer Gewalt denkbar. In den Fällen einer erheblichen Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich zu kündigen.
- Unsere Preise verstehen sich exklusive anwendbarer Umsatzsteuer. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Der Preis für die Ware ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, für einzelne (Teil-)Leistungen Teilzahlungen zu verlangen und die Herstellung und/oder Lieferung der Ware von der vollständigen Begleichung dieser (Teil-)Forderungen abhängig zu machen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der betroffene Betrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein entsprechender Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt, insbesondere Ziffer 6.6 Satz 2 dieser AGB.
- Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Wir sind außerdem berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung von Waren nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch

welche die Begleichung der offenen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis gefährdet ist.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung indikativ angegeben. Lieferfristen laufen erst ab Klärung aller kaufmännischen und technischen Details.
- Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (nachfolgend „Nichtverfügbarkeit der Leistung“), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, oder bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt.
- Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug
- Wir erstellen auf Basis der Leistungsspezifikation im Angebot eine Planungsskizze. Die Planungsskizze enthält die technischen Funktionalitäten der Ware, ihre Abmessungen, Gebrauchswerte sowie sonstige Eigenschaften. Der Kunde prüft die Planungsskizze und teilt uns innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich mit, ob Änderungs- oder Anpassungsbedarf besteht; andernfalls erteilt er die Freigabe zur Produktion. Die Freigabe zur Produktion der Ware gilt als erteilt, sofern der Kunde der Planungsskizze nicht innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich widerspricht.
- Der Produktion schließt sich die Inaugenscheinnahme der Ware in unserem Werk an („Vorabnahme“). Im Rahmen der Vorabnahme überprüfen wir gemeinsam mit dem Kunden, ob die hergestellte Ware den technischen Voraussetzungen entspricht und stimmen die Details der Lieferung ab.
- Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Herstellung und Lieferung sowie eine etwaige Nacherfüllung liegt. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend „Versendungsware“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- Soll die Lieferung der Ware in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz erfolgen, nehmen wir, soweit vereinbart, die für die Beschaffung der Ausführungsgenehmigung nötigen Maßnahmen vor; der Kunde liefert uns die aus seiner Sphäre dazu notwendigen Dokumente und Informationen. Wir gewährleisten nicht, dass die Ware ausgeführt werden darf; das Risiko eines Export- oder Importverbots trägt der Kunde. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Importverbot bereits bei Vertragsschluss bestanden hat oder nachträglich eintritt. Etwaige Kosten, Zölle oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Ware entstehen, trägt der Kunde, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Machen Dritte Ansprüche gegen uns wegen des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Ausführungsgenehmigungen und/oder der für den Transport über dritte Staaten oder die Einfuhr in den Verwendungsstaat erforderlichen Genehmigungen sowie sonstigen erforderlichen Dokumente geltend, verpflichtet sich der Kunde, uns von sämtlichen derartigen Ansprüchen freizustellen und die uns entstehenden erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Abnahme auf den Kunden über, bei Versendungsware trägt jedoch der Kunde ab Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person durch uns das Risiko des Verlusts oder einer Beschädigung der Ware bis zu deren Abnahme.
- Die Abnahme erfolgt nach den zwischen den Parteien (in der Regel im Angebot) getroffenen Vorgaben und Fristen. Sind solche Vorgaben nicht vereinbart, muss der Kunde die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns prüfen und die Abnahme erklären, soweit er keine wesentlichen Mängel an der Ware feststellt. Maßgeblich für die Feststellung von Mängeln ist die Leistungsspezifikation im Angebot. Über die Abnahme erstellt der Kunde ein schriftliches Protokoll und übermittelt uns eine Kopie. Die Ware gilt in jedem Fall als abgenommen, wenn (i) der Kunde die Ware zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Abnahme in Gebrauch nimmt; oder (ii) nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft unter Darlegung wesentlicher Mängel die Abnahme verweigert. Im Übrigen steht es der Abnahme gleich, wenn der Kunde im Verzug der Abnahme ist.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.7 dieser AGB vor, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns hieraus entstehenden Schaden, einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Netto-Preises der betroffenen Ware pro angefangener Kalenderwoche, maximal insgesamt 5% (bzw. 10% im Fall der endgültigen Nichtabnahme), beginnend mit dem Liefertermin bzw. – mangels eines Liefertermins – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Mängelansprüche des Kunden

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist nur die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) mit dem Kunden getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle von uns im Angebot und in den im Angebot referenzierten Dokumenten zu den Waren gemachten Angaben (z.B. zu Art, Qualität und Funktionalität der Waren). Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 6.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 6.2 dieser AGB ergibt.
- 6.4 Soweit eine Abnahme nicht vereinbart oder eine solche nach der Beschaffenheit der Ware nicht erforderlich ist, sind gelieferten Waren unverzüglich nach ihrer Lieferung vom Kunden zu untersuchen. In diesen Fällen setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb derselben Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen. Wir haften außerdem nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.
- 6.5 Soweit ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Beseitigung des Mangels (nachfolgend „Nachbesserung“) oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (nachfolgend „Ersatzlieferung“) berechtigt. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Warenpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 6.7 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren.
- 6.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Bei unberechtigten Mängelrügen sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 6.9 Ist eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den Waren um komplexe technische Produkte handelt, bei denen zur Mängelbeseitigung ggfs. auch mehrere Nachbesserungsversuche erforderlich sein können.
- 6.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.11 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln der Ware verjähren ein (1) Jahr ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Sonstige vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren ebenfalls in einem (1) Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. – sofern eine Abnahme vereinbart ist – ab der Abnahme, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

7. Gesamthaftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der gesetzlichen Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- 7.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

In den Fällen von Ziffer 7.2.2 ist unsere Haftung in jedem Fall auf einen Betrag in Höhe des für die betroffene Ware vereinbarten Preises (exkl. USt) beschränkt.

- 7.3 Die sich aus Ziffer 7.2 dieser AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen mit den Beschränkungen von Ziffer 7 dieser AGB.
- 7.5 Schadensersatzansprüche des Kunden im Sinne der Ziffer 7.2 S. 1 sowie 7.2.1 dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 8.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Betrag nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.5 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 8.5.3 dieser AGB befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 8.5.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 8.5.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 8.5.1 dieser AGB vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 8.2 dieser AGB genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 8.5.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 8.3 dieser AGB geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 8.5.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 9.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden und damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Marburg/Lahn. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.